

# **Geschäftsordnung**

## **des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 18. Dezember 1996**

**(geändert durch Beiratsbeschlüsse am 02.03.2005, 19.02.2015, 16.11.2015, 23.03.2022 und 16.08.2023)**

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde durch Beiratsbeschlüsse vom 02. März 2005, vom 19. Februar 2015, vom 16. November 2015, vom 23. März 2022 und vom 16. August 2023 geändert.

*Diese Geschäftsordnung wurde aus Vereinfachungsgründen in maskuliner Schreibform abgefasst, wobei selbstverständlich alle genannten Funktionen auch feminin besetzt werden können.*

### **§ 1**

#### **Stellung, Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stellung, Aufgaben und Rechte des Beirates ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und der Durchführungsverordnung (DVO LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort sind auch festgelegt
  - die Anzahl der Mitglieder und deren Stellvertreter,
  - ihre Wahl,
  - ihre Amtsdauer,
  - die Wahl, Funktionen und Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Wahlzeit unter Leitung des ältesten anwesenden Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt anschließend die Leitung der Sitzung für die Wahl seines Stellvertreter.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt einer von ihnen oder legen beide das Amt nieder, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und für vertraulich erklärten Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.  
Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

- (2) Ein Mitglied darf dann nicht an Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken, wenn es im Sinne der entsprechenden Regelung der Kreisordnung, z.Z. § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 Gemeindeordnung (GO NRW), befangen ist.
- (3) Kann ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 2 an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben parteipolitische Neutralität zu wahren.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder des Beirates.
- (6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende an Stelle des Beirats beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Über entsprechende Beteiligungen des Vorsitzenden wird dieser den Beirat in der nächsten Sitzung unterrichten.

### **§ 3**

#### **Einberufung des Beirates, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Beirat soll vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - jährlich mindestens viermal einberufen werden. Im Übrigen tagt der Beirat nach Bedarf. In jeder Sitzung soll nach Möglichkeit der Termin für die nächste Sitzung abgestimmt und festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates schriftlich eingeladen; ihre Stellvertreter erhalten eine Einladung (mit Sitzungsvorlagen) und die Niederschrift zur Kenntnisnahme. Soweit ein Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der UNB auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf dem Postweg verzichtet, ist die ausschließliche Versendung des Links zur Einladung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die Versendung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen per E-Mail ausreichend. Ist ein Mitglied verhindert, benachrichtigt es seinen Stellvertreter und die UNB bis 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Falls der Stellvertreter zu der Sitzung erscheint, übernimmt er für diese Sitzung alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, das er vertritt; insbesondere auch dessen Stimmrecht.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, in begründeten Fällen mindestens 10 Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Link zu den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen 1 Tag vor Fristbeginn per E-Mail an die Beiratsmitglieder versandt wurden und die Einladung in der Kreisverwaltung an die zuständige Poststelle ausgehändigt wurde. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände möglichst vollständig beizufügen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

#### **§ 4**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates aufgestellt. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.
- (2) In der Sitzung können seitens der Beiratsmitglieder und der UNB vor Eintritt in die Beratung Einwände gegen die Tagesordnung vorgebracht und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschieb dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob das der Fall ist, entscheidet der Beirat. Die vg. Entscheidungen trifft der Beirat mehrheitlich. Nach Eintritt in die Beratungen ist eine Änderung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nur noch möglich, wenn sie ohne Gegenstimme beschlossen wird. Im Übrigen ist die Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge zu beraten, wie sie in der Einladung angegeben ist.
- (3) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten kann der Beirat aus seinen Reihen Arbeitskreise bilden. Diese erarbeiten Empfehlungen, welche sie dem Beirat vorlegen.
- (4) Der Beirat kann zur Information der Mitglieder zu anstehenden Fragen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Die erforderlichen Unterlagen stellt die UNB zur Verfügung. Sofern Kosten durch die Bildung von Arbeitskreisen, Hinzuziehung von sachverständigen Personen oder Erstellung von Unterlagen entstehen, muss vorher hierüber mit der UNB Einvernehmen erzielt werden.
- (5) Im Hinblick auf die Vielzahl an Beteiligungsfällen in der Bauleitplanung bildet der Beirat jeweils einen Arbeitskreis, der gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung berät, wenn die Abgabe der Stellungnahme nicht zeitgerecht in einer regulären Beiratssitzung erfolgen kann. Vom Prozedere her werden alle Beiratsmitglieder über den vorliegenden Beteiligungsfall per E-Mail informiert und können mit einer Frist von 5 Werktagen nach dieser Information dem Beiratsvorsitzenden per E-Mail mitteilen, ob sie an einer Beratung im Arbeitskreis teilnehmen wollen. Der Beiratsvorsitzende stimmt mit den jeweiligen Mitgliedern und der UNB einen Termin in der UNB ab. In diesem Termin stimmen die anwesenden Arbeitskreismitglieder und der Vorsitzende mehrheitlich über die Abgabe einer Stellungnahme ab. Der Beirat wird in der nächsten Sitzung über entsprechende Beteiligungen unterrichtet.

#### **§ 5**

#### **Gang der Beratungen**

- (1) Der Vorsitzende des Beirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus (Sitzungsleitung). Ist er verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, für den Fall, dass dieser gleichzeitig verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied.

- (2) Vor Eintritt in die Beratungen des Beirates ist durch den Sitzungsleiter festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob und mit welcher Stimmenzahl er beschlussfähig ist. Anschließend ist die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 zu genehmigen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Sitzungsleiter die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Beirat als beschlussfähig.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Sitzungsleiter die Sitzung zu unterbrechen. Ist nicht abzusehen, dass nach Ablauf von maximal 30 Minuten der Beirat wieder beschlussfähig ist, hat der Sitzungsleiter die Sitzung aufzuheben.
- (6) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort. Er hat eine Liste über die Wortmeldungen zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass sie laufend in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgearbeitet werden. Unabhängig von dieser Liste ist dem anwesenden Vertreter der UNB auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Antrag zu stellen, dass ein bestimmter Zuhörer auf die Rednerliste gesetzt wird. Über diesen Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Der Beirat trifft die Entscheidung mehrheitlich.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (10) Der Sitzungsleiter beendet - nach Abarbeitung der Rednerliste - die Aussprache und stellt die zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Beirates zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.
- (11) Die Dauer einer Sitzung soll drei Stunden nicht überschreiten. Eine Sitzungsverlängerung kann mehrheitlich beschlossen werden.

## **§ 6**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung zählen insbesondere der Antrag
  - a) auf Aufhebung der Sitzung,
  - b) auf Unterbrechung der Sitzung,

- c) auf Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- e) auf Verweisung an einen Arbeitskreis,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Begrenzung der Redezeit (jedoch nicht unter 3 Minuten) für den einzelnen Tagesordnungspunkt.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in nichtöffentlicher Beratung zu begründen und vom Beirat zu entscheiden.

- (2) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Findet er eine Mehrheit, liest der Sitzungsleiter die derzeitige Liste der Wortmeldungen vor, ergänzt sie ggf. durch weitere Wortmeldungen, schließt sie dann ab und sorgt für ihre Abarbeitung. Danach ist die Debatte über diesen TOP abgeschlossen und es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.
- (3) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Findet er eine Mehrheit, ist die Rednerliste ungültig und die Debatte über diesen TOP abgeschlossen. Es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.
- (4) Die Sitzung muss unmittelbar für etwa 5 Minuten unterbrochen werden, wenn ein Mitglied das beantragt. In dieser Zeit soll jedes Mitglied Gelegenheit haben, sich unmittelbar mit anderen Mitgliedern oder mit Zuhörern zu besprechen und dadurch eine Entscheidungsfindung zu erleichtern. Ein solcher Antrag kann insgesamt grundsätzlich nur zweimal zum einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wird ein solcher Antrag zu einem einzelnen TOP häufiger als zweimal gestellt, findet eine Sitzungsunterbrechung nur noch statt, wenn der Beirat mehrheitlich zustimmt.
- (5) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so hat derjenige Antrag Vorrang, der in § 6 eher aufgeführt ist.
- (6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für bzw. gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über diesen Geschäftsordnungsantrag noch vor einem gegebenenfalls anstehenden Sachantrag abzustimmen.

## **§ 7**

### **Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei der Neu- oder Ersatzwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird immer geheim mit Stimmzettel gewählt.
- (2) Auf Antrag von 3 Mitgliedern muss namentlich abgestimmt werden, jedoch hat ein gleichzeitig vorliegender Antrag auf geheime Wahl Vorrang. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8**

### **Ordnung in der Sitzung**

- (1) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder stellv. Mitglied durch Beschluss des Beirates von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Sitzungsleiter von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.  
Dem Sitzungsausschluss soll in der Regel ein dreimaliger Ordnungsruf des Sitzungsleiters vorausgehen. Der Betroffene soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (2) Im Sitzungsraum darf nicht geraucht werden.

## **§ 9**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Beschlüsse des Beirates bei der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung;
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken;
3. die behandelten Gegenstände;
4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge;
5. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten;
6. die Ergebnisse der Abstimmungen, die Stimmverhältnisse und den Wortlaut der Beschlüsse.

Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass der wesentliche Kern ihrer Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

Die Formulierung dieser Meinung durch die betreffenden Mitglieder kann unmittelbar nach der Abstimmung mündlich erfolgen. Wünschen die Mitglieder ihre abweichende Meinung schriftlich zu formulieren, so muss dieses Papier den Verfasser der Niederschrift erreicht haben, bevor dieser seinerseits dem Vorsitzenden des Beirates den Entwurf der Sitzungsniederschrift zur Unterschrift vorlegt.

- (2) Die Niederschrift wird vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem zuständigen Dezernenten der UNB unterschrieben.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Beirat zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die UNB übernimmt die Geschäftsführung des Beirates und die damit verbundenen Kosten.
- (2) Der Vorsitzende kann sich für den bei ihm erforderlich werdenden Schriftverkehr der Geschäftsführung der UNB bedienen.

- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz für Fahrkosten, ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen und ggf. den Verdienstausfall erstattet.

### **§ 11 Anfragen**

Ein Beiratsmitglied kann in Angelegenheiten des Beirates schriftlich oder mündlich Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfrage wird mündlich in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich gegenüber allen Beiratsmitgliedern beantwortet.

### **§ 12 Ergänzende Geltung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren**

Soweit eine Angelegenheit weder durch gesetzliche Vorgaben noch in dieser Geschäftsordnung geregelt ist, gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung.

Dies gilt auch, wenn in einer Geschäftsordnungsfrage unterschiedliche Meinungen nicht zu klären sind und eine solche Klärung auch nicht durch Mehrheitsbeschluss des Beirates herbeigeführt werden kann.

Düren, den 18.12.1996

gez.  
(Krischer)  
Vorsitzender

Düren, den 02.03.2005

gez.  
(Lieven)  
Vorsitzender

Düren, den 16.11.2015

gez.  
(Erasmi)  
Vorsitzender

Düren, den 23.03.2022

gez.  
(Dr. Siepen)  
Vorsitzender

Düren, den 16.08.2023

gez.

(Dr. Siepen)  
Vorsitzender